

Bundeskabinett beschließt Vorschaltgesetz zum Arbeitsförderungsrecht

Das Bundeskabinett hat am 17.03. das Zweite Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschlossen. Damit sollen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zielgenauer und effizienter als bisher eingesetzt werden können, soziale Härten beseitigt und die Arbeitsverwaltung von bürokratischen Hürden entlastet werden. Die aktive Arbeitsmarktpolitik wird stärker auf Zielgruppen ausgerichtet und soll Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden helfen. Bürokratische, einen hohen Verwaltungsaufwand erfordernde Vorschriften des SGB III werden korrigiert. Sozialpolitische Härten für Arbeitslose werden beseitigt.

Die Maßnahmen im einzelnen:

1. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

a) Erleichterungen bei der Vergabepaxis

Um Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu erleichtern, sind künftig Maßnahmen in Eigenregie des Trägers (z.B. Kommunen oder Arbeitsförderungsgesellschaften) möglich. Dazu zählen z.B. Maßnahmen, die sozialpädagogisch betreut sind, oder Maßnahmen für Ältere oder Schwerbehinderte. Diese Regelung ergänzt den Vergabevorrang für Wirtschaftsunternehmer. Die Akzeptanz von ABM soll gestärkt werden und die Vermittlungsaussichten der Arbeitnehmer sollen verbessert werden.

b) Öffnung der Zugangsvoraussetzungen

Künftig sollen in ABM neben Langzeitarbeitslosen auch Arbeitnehmer gefördert werden können, die in den letzten zwölf Monaten sechs Monate arbeitslos waren. Bislang ist für den Zugang zu ABM grundsätzlich Langzeitarbeitslosigkeit, d.h. mehr als ein Jahr Arbeitslosigkeit, Voraussetzung. Nach den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU soll Langzeitarbeitslosigkeit jedoch möglichst erst gar nicht entstehen.

2. Strukturanpassungsmaßnahmen

a) Erweiterung der Einsatzfelder

In ganz Deutschland können als Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) bereits solche Maßnahmen gefördert werden, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe dienen. Die bisher auf die neuen Bundesländer beschränkten Maßnahmefelder

- zur Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit,
- zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege,
- der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie
- zur Verbesserung des Wohnumfeldes

werden auf ganz Deutschland erstreckt. Zusätzlich wird in ganz Deutschland ein neues Maßnahmefeld „Verbesserung der wirtschaftsnahen und touristischen Infrastruktur“ eingeführt.

b) Verbesserte Zielgruppenorientierung bei Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen



Die Förderung von zusätzlich Beschäftigten in Wirtschaftsunternehmen wird auf besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer konzentriert, damit auch insoweit zu einer Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU beigetragen wird. Mögliche Mitnahmeeffekte sollen verhindert und die Effizienz des Arbeitsförderungs Instruments gesteigert werden.

c) Förderung von älteren Arbeitnehmern

Bis zu fünf Jahre kann künftig die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer über 55 Jahre in den neuen Bundesländern und in Arbeitsamtsbezirken mit besonders hoher Arbeitslosigkeit bei Trägern von Strukturanpassungsmaßnahmen gefördert werden.

d) Wegfall der Dynamisierung des Förderbetrages

Künftig wird auf eine Dynamisierung des Lohnkostenzuschusses in laufenden Förderfällen verzichtet. Der Förderhöchstbetrag für Strukturanpassungsmaßnahmen (1999: 2.180,- DM mtl.) wird derzeit jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres neu festgesetzt. Die gesetzlich erforderliche Anpassung der Förderbeträge führt in laufenden Förderfällen bei meist nur geringfügigen Änderungen zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand in den Arbeitsämtern.

e) Streichung der „Malus-Regelung“

Der Lohnkostenzuschuß bei SAM darf in voller Höhe nur erbracht werden, wenn Arbeitsentgelte vereinbart sind, die dem berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt bei ABM entsprechen, also in der Regel höchstens 80 % des tariflichen Arbeitsentgelts betragen. Sind höhere Entgelte vereinbart, ist der Zuschuß um den übersteigenden Betrag zu kürzen. Diese Regelung führt bei tarifgebundenen Arbeitgebern zu Ungerechtigkeiten und zur Verhinderung von Strukturanpassungsmaßnahmen und wird deshalb aufgehoben.

3. Existenzgründungen

Existenzgründer erhalten künftig auch dann Überbrückungsgeld, wenn eine Lücke zwischen Arbeitslosengeldbezug und Existenzgründung besteht. Nach der bisherigen Regelung wird ein Überbrückungsgeld für Existenzgründer nur dann gezahlt, wenn Arbeitslosengeld bis zum Tag vor der Existenzgründung bezogen wurde. Künftig reicht ein enger zeitlicher Zusammenhang aus. D.h. kurzfristige Lücken z.B. wegen Verzögerungen bei der Gewerbeanmeldung wirken sich künftig nicht mehr leistungsschädlich aus.

4. Trainingsmaßnahmen

a) Förderung im EU-Ausland

Die Arbeitsämter können künftig auch Maßnahmen in einem EU-Mitgliedstaat fördern, wenn sie die Eingliederung Arbeitsloser erleichtern. Voraussetzung ist, daß sich auch die Europäische Kommission finanziell beteiligt.

b) Kein Förderungs ausschluß bei kurzer Vorbeschäftigung

Die Förderung von Trainingsmaßnahmen in einem Unternehmen soll nicht mehr durch kurze Vorbeschäftigungen bis zu drei Monaten bei demselben Arbeitgeber ausgeschlossen sein.

5. Arbeitnehmerhilfe

a) Experimentierklausel

Befristete Beschäftigungsverhältnisse, die bislang nicht zustande gekommen sind – etwa wegen allgemeiner Vorbehalte gegen Langzeitarbeitslose, unzureichender Grundkenntnisse der Arbeitslosen,



unzulänglicher betrieblicher Erfordernisse – können die Arbeitsämter künftig mit der Arbeitnehmerhilfe fördern. Hierzu ist eine bis Ende 2002 geltende Experimentierklausel vorgesehen.

b) Verlängerung für Arbeitslosengeldbezieher

Die Möglichkeit, auch Beziehern von Arbeitslosengeld eine Arbeitnehmerhilfe zu zahlen, wird bis Ende des Jahres 2002 verlängert.

6. Berufliche Weiterbildung

- a) Verzicht auf Verpflichtung zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Künftig müssen auch Personen ohne bzw. ohne ausreichende vorherige versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten sich nicht mehr verpflichten, im Anschluß an eine berufliche Weiterbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Nach bisherigem Recht mußten die Arbeitsämter diese Förderungsfälle über mehrere Jahre überwachen, ohne daß dem Aufwand ein begründbarer Ertrag gegenüberstand. Die Neuregelung baut bürokratische Hemmnisse ab.
- b) Verlängerung der Übergangsregelung zur Maßnahmedauer in „Gesundheitsberufen“ Weiterhin werden berufliche Weiterbildungsmaßnahmen gefördert, die nicht um ein Drittel verkürzt werden können. Hierzu gehören vor allem Gesundheitsberufe. Grundsätzlich ist die Förderung der beruflichen Weiterbildung auf Maßnahmen begrenzt, die im Vergleich zur beruflichen Erstausbildung um ein Drittel verkürzt sind (bei dreijähriger Ausbildungsdauer also bis zu zwei Jahre dauern). Eine Übergangsregelung stellt sicher, daß auch Maßnahmen, die wegen bestehender berufsrechtlicher Regelungen (z.B. Krankenpflegegesetz) nicht verkürzt werden können, z.B. dreijährige Weiterbildungen in sog. Gesundheitsberufen (Krankenschwester/Krankenpfleger) bzw. in sozialpflegerischen Berufen, gefördert werden können, wenn diese Maßnahmen bis zum 31.12.1999 beginnen.
- c) Teilunterhaltsgeld und Teilübergangsgeld bei gesundheitlichen Einschränkungen Künftig soll auch in Fällen gesundheitlicher Einschränkungen die Förderung einer Teilzeitmaßnahme möglich sein. Dementsprechend wird auch die Zahlung eines Teilübergangsgeldes an Behinderte vorgesehen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nur an einer Teilzeitmaßnahme teilnehmen können.

Bisher wird ein Teilunterhaltsgeld u.a. gezahlt, wenn der Betreffende wegen Familienpflichten oder wegen der Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung nur an einer Teilzeitbildungsmaßnahme teilnehmen kann. Arbeitslose, die wegen gesundheitlicher Einschränkungen nur für eine Teilzeitbeschäftigung in Betracht kommen, konnten keine Teilzeitbildungsmaßnahme absolvieren. Dies führt bei den Betroffenen zu einer Verlängerung der Arbeitslosigkeit.

- d) Vereinfachte Berechnung des Anschlussunterhaltsgeldes
Anschlußunterhaltsgeld soll künftig einfach wie das Unterhaltsgeld während der Weiterbildung bemessen werden. Derzeit muß das Anschlußunterhaltsgeld mit hohem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

7. Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer

- a) Erleichterung der Förderbedingungen
Ältere und langfristig Arbeitslose bilden auf absehbare Zeit eine besondere Zielgruppe des Arbeitsmarktes. Deshalb soll
- die Förderung durch eine Verkürzung der vorausgesetzten Zeit der Arbeitslosigkeit von zwölf auf sechs Monate erleichtert und
 - auf die Weiterbeschäftigungspflicht verzichtet werden.
- b) Kein Förderausschluß bei kurzer Vorbeschäftigung
Eingliederungszuschüsse können künftig auch an Arbeitgeber gezahlt werden, die Personen ein-



stellen, die bereits bis zu drei Monaten oder nicht versicherungspflichtig bei ihnen beschäftigt waren. Dies ist im Interesse der schnellen Eingliederung von Arbeitslosen.

8. Arbeitslosengeld

- a) Wegfall der Verpflichtung der persönlichen Arbeitslosmeldung alle drei Monate Arbeitslose müssen sich künftig nicht mehr alle drei Monate persönlich beim Arbeitsamt melden. Dies hat zu einem erheblichem Verwaltungsaufwand in den Arbeitsämtern geführt.
- b) Rückgängigmachung der Verlängerung der zumutbaren Pendelzeiten
Die zumutbaren Pendelzeiten für Vollzeitarbeitnehmer werden wieder von 3 auf 2 1/2 Stunden täglich und für Teilzeitarbeitnehmer von 2 1/2 auf 2 Stunden täglich herabgesetzt.
- c) Wegfall der Nettobegrenzung bei der Bestandsschutzregelung
Die Regelung, wonach das Arbeitslosengeld auf das Nettoentgelt der letzten Beschäftigung begrenzt ist, soll entfallen. Bisher sind Arbeitslose, die eine gegenüber der letzten Beschäftigung niedriger entlohnte Arbeit annehmen, bei erneutem Beschäftigungsverlust innerhalb von drei Jahren vor Nachteilen bei der Arbeitslosengeldbemessung geschützt. Allerdings ist das Arbeitslosengeld auf das Nettoentgelt der letzten Beschäftigung begrenzt. Um verwaltungsaufwendige Vergleichsberechnung und sozialpolitischen Härten für Arbeitslose zu vermeiden, fällt diese Regelung weg.
- d) Vermeidung von Bemessungsnachteilen nach einer Strukturanpassungsmaßnahme
Eine bis Ende 2001 befristete Übergangsregelung soll sicherstellen, daß sich das für die Höhe eines Arbeitslosengeldes maßgebliche Entgelt nicht deshalb verringert, weil der Versicherte vor oder zwischen der Teilnahme an Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nicht arbeitslos geworden ist.
- e) Vereinfachung bei Bescheinigung des Arbeitsentgelts für Arbeitslosengeldbemessung
Künftig soll nur das Entgelt zugrunde gelegt werden, das beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechnet war. Damit werden zeitaufwendige Nachbescheinigungen und Nachberechnungen vermieden.
- f) Vereinfachung der Arbeitslosengeldberechnung nach Wehrdienst und Zivildienst
Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende wird künftig immer der letzte „Juli-Wert“ vor der Wehrdienstbeendigung maßgebend sein.
- g) Arbeitslosengeldbemessung nach freiwilligem sozialen/ökologischen Jahr
Der Bemessung des Arbeitslosengeldes für zuvor versicherungspflichtig beschäftigte Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr ist derzeit (1999) ein Entgelt von 4.410,- DM mtl. zugrunde zu legen. Ein Arbeitsentgelt in dieser Höhe können die meisten Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt nicht erzielen. Künftig soll für die Leistungsbemessung das Entgelt maßgeblich sein, das die Betroffenen zuletzt vor Eintritt in das soziale bzw. ökologische Jahr erzielt haben.
- h) Korrektur der Arbeitslosengeldbemessung für Gefangene
Das Arbeitslosengeld für ehemalige Strafgefangene, die im Anschluß an den Strafvollzug arbeitslos sind, soll – wie nach dem bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Arbeitsförderungsrecht – auf der Grundlage des Arbeitsentgelts bemessen werden, das ihrer beruflichen Qualifikation und ihren beruflichen Fähigkeiten entspricht.
- i) Verwaltungsvereinfachung für die Leistungsberechnung für Arbeitslose mit Kindern
Künftig wird der erhöhte Leistungssatz (67 % statt 60 %) für Arbeitslose mit Kind – wie beim Kindergeld – bis zum Ende des Anspruchsmonats gezahlt. Bisher erfolgt dies taggenau. Aufwendige Rückfragen entfallen damit.
- j) Angleichung des Freibetrages der Nebeneinkommensanrechnung
Der Mindestfreibetrag für die Anrechnung des Nebeneinkommens, der bisher der Hälfte der Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen entsprach, soll in Anlehnung an die Neuregelung der Geringfügigkeitsgrenze auf einheitlich 315,- DM monatlich in den alten und neuen Bundesländern festgeschrieben werden.



9. Arbeitslosenhilfe

Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung

Ein Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe besteht bereits nach mindestens fünfmontiger Beschäftigung. Weil in diesen Fällen der für die Berechnung erforderliche Mindestbemessungszeitraum von 39 Wochen oft nicht erreicht wird, ist die Leistung nach einem künftig erzielbaren Arbeitsentgelt „fiktiv“ zu berechnen. Diese fiktive Festsetzung führt zu hohem Verwaltungsaufwand in den Arbeitsämtern und darüber hinaus, z.B. nach frühzeitig abgebrochener Berufsausbildung und fiktiver Einstufung als Hilfsarbeiter, teilweise zu ungerechtfertigt hohem Entgeltersatz gegenüber dem Abbrecher, der – weil er länger durchhält – die 39 Wochen erreicht und deshalb nach seiner Ausbildungsvergütung bemessen wird. Die Arbeitslosenhilfe soll deshalb auch aus einem kürzeren Bemessungszeitraum (z.B. 17 Wochen) berechnet werden können.

Nach: Pressemitteilung des BMA vom 17.03.1999

